

Vorlage	35
zu Drs.	1333

**Änderungsvorschlag**  
(zu Drs. 17/1333)

Fraktion der CDU

Hannover, den 11.11.2014

**Schule muss der Vielfalt sexueller und geschlechtlicher Identitäten gerecht werden - Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen fördern - Diskriminierung vorbeugen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/1333

Der Landtag wolle den Antrag in folgender Fassung beschließen:

**Schule muss zur Achtung der Individualität jedes einzelnen Menschen und zu Toleranz erziehen - Diskriminierung jeglicher Art vorbeugen!**

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Die Schule hat den Auftrag, alle Schülerinnen und Schüler in ihrer Individualität anzunehmen und sie auf ihrem Weg zu einer eigenen Persönlichkeit zu begleiten. Gleichzeitig soll sie zur Achtung vor allen anderen Menschen in ihrer jeweiligen Individualität erziehen. Das schließt Offenheit gegenüber verschiedenen Lebensstilen, auch der sexuellen Orientierung, ein.

Schule hat die Gefahr vielfältiger Diskriminierung in unserer Gesellschaft zu thematisieren und jeglicher Ausgrenzung entgegenzuarbeiten. Dies umfasst sämtliche Stigmatisierungen aufgrund von Herkunft, Glauben, persönlicher und auch sexueller Orientierung, ohne sich auf einzelne Punkte zu verengen.

In einem Klima der Offenheit und umfassenden Information muss dies in allen Schulformen und Fächern altersangemessen und eingebettet in den Unterrichtszusammenhang geschehen.

Teil der schulischen Sexualerziehung ist die Persönlichkeitsfindung der Schülerinnen und Schüler, auch im sexuellen Bereich. Die schulische Sexualerziehung muss daher besonders alters-, kultur- und glaubenssensibel und unbedingt unter Einbeziehung der Eltern erfolgen. Die in § 96 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) getroffenen Regelungen sind die angemessene Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule.

Anzustreben ist, dass verschiedene Formen des Zusammenlebens im Unterricht thematisiert werden, auch gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, ohne Ehe und Familie als verfassungsrechtlich geschützter Lebensform der Beliebigkeit preiszugeben.

Besucher von außerhalb sind auch weiterhin als eine Bereicherung des von Lehrkräften erteilten Unterrichts einzuladen. Die Verantwortung für die angemessene Einbeziehung liegt stets bei den Lehrerinnen und Lehrern.

Der Landtag beauftragt die Landesregierung:

1. In die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte sind qualifizierte Angebote zur Diversität in unserer Gesellschaft aufzunehmen mit dem Ziel der Vermittlung eines toleranten, respektvollen Umgangs der Menschen miteinander im Unterricht. Dies gilt für alle

Lebensbereiche, in denen es zu Ausgrenzung kommt.

2. Der tolerante und respektvolle Umgang mit der Diversität unserer Gesellschaft ist bei der weiteren Überarbeitung von Kerncurricula zu thematisieren.
3. Die Schulen sind auf die Bedingungen der angemessenen Einbeziehung externer Besucher im Unterricht verstärkt hinzuweisen. Eine Bevorzugung oder Förderung einzelner Gruppen muss vermieden werden. Die Verantwortung liegt weiterhin allein bei der Schule und bei den Lehrerinnen und Lehrern.
4. Die Schulen werden ermuntert, sich in ihren Schulprogrammen und bei Antimobbing-Projekten auch mit der Vielfalt individueller Orientierung und den Gefahren von Stigmatisierung auseinanderzusetzen, ohne dass dies verordnet wird. In der Gestaltung ihrer Programme bleiben die Schulen frei.
5. Projekte zur gesellschaftlichen Toleranz sollten in ihrer ganzen Breite auf die Toleranz gegenüber Menschen anderer sozialer und ethnischer Herkunft, anderer Religionen und Kulturen und anderer persönlicher Orientierungen, auch im Sexuellen, bezogen sein.

#### Begründung

Menschen in ihrer Vielfalt zu akzeptieren, ohne selbst ihre Orientierung zu teilen, ist eine Voraussetzung für eine demokratische und freiheitliche Gesellschaft, in der die Würde jedes einzelnen Menschen sich auch im Alltagsleben als „unantastbar“ (vgl. Art. 1 GG) erweist.

Bereits jetzt bietet das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) in verschiedenen Unterrichtsfächern viele Ansatzpunkte, um gängige Vorurteile, z. B. über die soziale und ethnische Herkunft und über Geschlechterrollen zu thematisieren. Dies sollte unter Berücksichtigung aktueller Bezüge und im Rahmen der geltenden Kerncurricula fächerübergreifend ausgebaut werden.

Entsprechend ihrem Bildungsauftrag hat die Schule in einer demokratischen Gesellschaft über die Vielfalt der Auffassungen in allen gesellschaftlichen Bereichen – ob Politik, Kunst, Kultur, Wissenschaft, Religion, aber auch privaten Lebensformen zu informieren und auf dem Wege gründlicher, diskursiver Auseinandersetzung und eigener Urteilsbildung zur Identitätsfindung der jungen Menschen beizutragen. Dazu gehört auch Sexualerziehung als Teilbereich.

Bei der schulischen Sexualerziehung wird allerdings das Erziehungsrecht der Eltern in besonderer Weise berührt (§ 96 NSchG), so dass Inhalt und Gestaltung des Unterrichts hier der besonderen Erörterung mit den Eltern bedürfen. Eine Relativierung des Mitspracherechts der Eltern ist abzulehnen. Wenn Fragen zur Sexualität auf das Verständnis für Partnerschaft, insbesondere in Ehe und Familie, zielen, entspricht dies dem GG, das diese Lebensform unter seinen besonderen Schutz stellt (Art. 6 GG). In diesem Zusammenhang können gleichgeschlechtliche Partnerschaften durchaus ebenfalls thematisiert werden. Dies ergibt sich insbesondere durch den Auftrag des Unterrichts zur Aktualität (vgl. z.B. Änderung des Adoptionsrechts).

Besondere Offenheit (vgl. NSchG) und gleichzeitig Zurückhaltung bei der Behandlung von Sexualität im Unterricht schließen sich nicht aus. Zurückhaltung ist geboten, weil Sexualität immer auch eine sehr private Komponente hat und weil die individuelle Entwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie ihr Informationsbedürfnis sehr unterschiedlich sind. Hier ist besondere Sensibilität geboten, gerade im vorpubertären Alter, also z. B. in Kita und Grundschule. Dies stellt hohe Anforderungen an die pädagogische Kompetenz der Lehrerinnen und Lehrer im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen. Ihre Verantwortung für den Inhalt und die Gestaltung des Unterrichts und die Aufsichtspflicht der Schule müssen auch bei Besuchen von Gästen von außerhalb unberührt bleiben.